

Informationsblatt

zum Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 und der Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 05.11.2008

Entstehung und Zweck:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 23. Juli 2008 das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) verabschiedet. Dieses Gesetz trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und gleichzeitig trat das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 1984, sowie die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 20. Mai 2001 außer Kraft.

Nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 können Stipendien und besondere Zuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt werden.

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben:

Zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt,
4. die Zulassungen des Arbeitsvorhabens durch eine baden-württembergische Kunsthochschule
5. die künstlerische Betreuung durch eine Hochschule.

Art der Förderung:

Die Stipendien und besonderen Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

Stipendium:

Das Grundstipendium beträgt monatlich 860,00 EUR. Für Kinder wird ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 160,00 EUR für ein Kind und bei mehr als einem Kind in Höhe von monatlich 210,00 EUR gewährt.

Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen.

Der Förderbetrag für das Grundstipendium beinhaltet einen pauschalen Betrag für Sach- und Reisekosten.

Dauer der Förderung:

Das Stipendium wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt (Regelförderungsdauer). Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus, kann nur in begründeten Ausnahmefällen für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ausgesprochen werden.

Ausschluss der Förderung:

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, es sei denn, die Ausbildung wird zum Zwecke und für die Dauer des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen.
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst handelt.

Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

Vergabe:

Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch die Vergabekommission, die sich aus der Gesamtheit aller künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrer zusammensetzt.

Antragsunterlagen:

Dem Antrag auf Gewährung eines Stipendiums nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz sind beizufügen:

- Arbeitsplan einschl. Zeitplan
In dem Arbeitsplan sind die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben.
- Anlage 1:
Unterschriften von drei Professoren der Akademie, die den Antrag auf ein Stipendium befürworten.
- Gutachten des Betreuers und eines weiteren Hochschullehrers
Im Gutachten ist die herausragende Qualifikation des Stipendiaten und die Qualität seines Arbeitsvorhabens (wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel) ausreichend darzustellen.
- beglaubigte Kopien der Hochschulzeugnisse
- Lebenslauf
- Nachweise über die Einkommensverhältnisse (ggf. auch die des Ehegatten)
Einkommensteuerbescheid oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr vor der Antragstellung, Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Stipendienbescheide usw.
Hinweis: Um den Nachweis über das Einkommen im Bezugszeitraum durch Steuerbescheid termingerecht führen zu können, ist die Einkommenssteuererklärung/der Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich –sofern noch nicht geschehen– umgehend beim zuständigen Finanzamt einzureichen.
Liegen keine Einkünfte vor, so ist die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes erforderlich, dass der Bewerber ggf. auch der Ehegatte steuerlich nicht geführt wird. In diesem Falle hat der Bewerber zu versichern, dass er im Kalenderjahr vor der Antragstellung und im Bewilligungszeitraum keine Einkünfte hatte bzw. hat.
- Personenstandsurkunden
Geburtsurkunde des/der Kindes/Kinder; ggf. weitere Urkunden auf Verlangen.
- Nachweise über den Bezug von Kindergeld, das Ihnen für Ihr/Ihre Kind/Kinder gewährt wird
- Originalarbeiten
Um die eigene Arbeitskonzeption zu verdeutlichen, müssen mehrere originale Arbeiten der Vergabekommission in einer **Ausstellung** präsentiert werden.

Bewerbungsfrist

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) und der Satzung zur Durchführung des LGFG der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, sowie alle weiteren o. g. Unterlagen sind bei der **Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, Stipendienstelle** abzugeben.

Der **Antrag mit den o. g. erforderlichen Unterlagen** ist bis **Freitag, 15. Oktober 2021**, abzugeben.

Die **Anlage 1** des Antrages ist bereits bis zum **Donnerstag, 01. Juli 2021** abzugeben.

Die **Gutachten des Betreuers und eines weiteren Hochschullehrers**, sowie die **Nachweise über die Einkommensverhältnisse** des Antragstellers und ggf. seines Ehegatten sind nach der Entscheidung über die Vergabe der Stipendien bis spätestens **31. Januar 2022** abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeiten erst nach dem Ende der Ausstellung abgehängt werden dürfen!